

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2025 / 2026

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)

SV Todesfelde von 1928 e.V.

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 30.12.2024
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
JODA Sportpark (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

Holger Böhm

(Unterschrift Teilnehmer)

Vorsitzender

Todesfelde, den 24.03.26

(Ort, Datum)

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom _____
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
_____ (Name des Stadions / der Platzanlage).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☐ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☐ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)



(Unterschrift Teilnehmer)

(Ort, Datum)

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom _____
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
_____ (Name des Stadions / der Platzanlage).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☐ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☐ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)



(Unterschrift Teilnehmer)

(Ort, Datum)

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

Eimsbütteler Turnverband e.V.

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom SRV 28.02.2018
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
Lokstedter Stadion 77 (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☐ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☐ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)



(Unterschrift Teilnehmer)

Frank Fechner / 1. Vorsitzender ETV e.V.

Hamburg, 05.03.2026

(Ort, Datum)

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

Bremer Sport-Verein 1906 e.V.

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

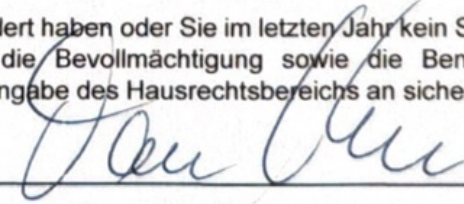
die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 01.07.1963
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
Panzenberg (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

- ☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.
- ☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)


(Unterschrift Teilnehmer)

Alfons van Werde, Vorstand Finanzen, Organisation

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Bremen, 12.03.2026

(Ort, Datum)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 03.06.2006
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
Platz 11 am Weserstadion (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)


(Unterschrift Teilnehmer)

Bremen, 13.02.2026

(Ort, Datum)

Clemens Fritz (GF Profifußball)/Daniel Bruss (Leiter Finanzen)

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

VfB Oldenburg Fußball GmbH

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 28.08.2024
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
Marschwegstadion (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

Oldenburg, den 17.02.2026

(Ort, Datum)

(Unterschrift Teilnehmer)

Sebastian Schachten Geschäftsführung

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Torsten W. W. W.



Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

VfB Lübeck v. 1919 e. V.

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / ~~aufgrund des Vertrages vom~~ _____
(~~Datum Vertragsabschluss~~) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
Lohmühle (Name des Stadions / der Platzanlage).

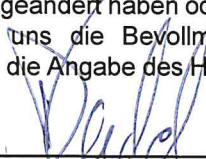
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)


(Unterschrift Teilnehmer)

Dr. Dieter Gudel und Sebastian Harms (Vorstand)

Lübeck, 17.03.2026

(Ort, Datum)

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

Hannover 96 GmbH & Co. KGaA (Hannover 96 II)

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 23.04.2014
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
Eilenriedestadion (Clausewitzstraße 4, 30175 Hannover) (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

Hannover, den 04.03.2026

(Ort, Datum)

(Unterschrift Teilnehmer)

Jörg Schmadtke (Geschäftsführer Sport)

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)



Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

FC St. Pauli von 1910 e. V.

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 27.03.2023
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
Edmund-Plambeck-Stadion (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

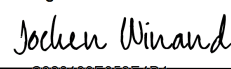
☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

Signiert von:

9104BB72FFB2431...

(Unterschrift Teilnehmer)
oke göttlich

Signiert von:

C328199E033E4D1...

Jochen winand

Hamburg, 03.03. 2026

(Ort, Datum)

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

SV Atlas Delmenhorst e.V.

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 19.06.2012
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
Städtisches Stadion Delmenhorst an der Düsternortstraße (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

(Unterschrift Teilnehmer)

Delmenhorst, 09.03.2026

(Ort, Datum)

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

FC Eintracht Norderstedt

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 09.12.2019
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
Edmund-Plambeck-Stadion (Name des Stadions / der Platzanlage).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

(Unterschrift Teilnehmer)

Norderstedt, 25.03.2026

Julia Karsten Plambeck, Präsidentin-Finn Spitzer, Geschäftsführer

(Ort, Datum)

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

SC Weiche Flensburg 08

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

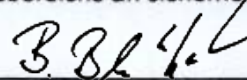
mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 01.04.2022
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
Manfred-Werner-Stadion (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)



(Unterschrift Teilnehmer)

(Ort, Datum)

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

SSV Jeddeloh II e.V.

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 03.07.2012
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
HASKAMP-Arena (Name des Stadions / der Platzanlage).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☐ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☐ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

Edewecht 13.03.26

(Ort, Datum)

(Unterschrift Teilnehmer)

MEYER, 2. Vizepräsident, Geschäftsführer

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

HSV Fußball AG & Co. KGaA

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 15.05.2025 (Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Stadion Hoheluft (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

Hamburg,

17. MRZ. 2026

(Ort, Datum)

(Unterschrift Teilnehmer)

Dr. Eric Huwer | Vorstand Finanzen

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

Spielvereinigung Drochtersen/Assel e.V.

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom _____
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
Kehdinger Stadion _____ (Name des Stadions / der Platzanlage).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

- ☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.
- ☐ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

Drochtersen, 27.02.2026

(Ort, Datum)

(Unterschrift Teilnehmer)

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

sv Drochtersen/Assel e.V.
Gauensieker Straße 35
21706 Drochtersen
info@sv-da.de

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

BSV Kickers Emden e.V.

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom _____
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
Ostfrieslandstadion, Sielweg 10, 26721 Emden (Name des Stadions / der Platzanlage).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☐ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

Emden, 09.03.2026

(Ort, Datum)

(Unterschrift Teilnehmer)

Hendrik Poppinga, 1. Vorsitzender

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten
Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)
FSV Schöningen 2011 e.V.

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 16.03.2009 (Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Elmstadion Elmstr. 10a, 38364 Schöningen (Name des Stadions / der Platzanlage). Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

Schöningen, 08.03.2026

(Ort, Datum)

(Unterschrift Teilnehmer)

Vorsitzender

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)